

# **Geschäftsordnung für den Schulvorstand der FSP 1**

## **1. Grundlage Schulvorstände**

An berufsbildenden Schulen beraten Schulvorstände die Schulleitung in sämtlichen Angelegenheiten und fassen Beschlüsse nach Maßgabe des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schulvorstand berät und entscheidet für die die vollqualifizierenden sozialpädagogischen Bildungsgänge in Vollzeit und Teilzeit, für die Berufsoberschule Gesundheit und Soziales in Kooperation mit der Beruflichen Schule Uferstr., sowie für die Fortbildungen.

Die Amtszeit der Schulvorstände beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01.08 und endet am 31.07. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt bzw. ernannt.

## **2. Mitgliedschaft**

Schulvorstand

Der Schulvorstand setzt sich aus 12 Personen zusammen:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender
- drei Mitglieder der Lehrerkonferenz
- drei Praxisvertreterinnen oder Praxisvertreter
- ein Mitglied des Schülerrates
- ein Mitglied des Elternrates
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung

Sofern an der Schule kein Elternrat gebildet ist, entsendet der Schülerrat ein zweites Mitglied.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt bzw. ernannt.

## **3. Aufgaben und Stimmberechtigung des Schulvorstandes**

3.1 Der Schulvorstand entscheiden auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:

- die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
- die Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Bewirtschaftung und Verwaltung der Lernmittel,
- den Wirtschaftsplan,
- den Jahresbericht.

Stimmberechtigt zu den oben angeführten Beschlussvorlagen über die grundlegenden Ziele und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind im Schulvorstand

die vier Schulvertreterinnen oder Schulvertreter sowie die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis..

Alle Mitglieder haben zu den grundlegenden Zielen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schule ein Informations-, Rede- und Antragsrecht.

- 3.2 Der Schulvorstand entscheidet ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Elemente der Gestaltung des Schullebens:
- die Hausordnung,
  - die Namensgebung für die Schule,
  - die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
  - die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
  - die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3 HmbSG,
  - die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen,
  - Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 (4) Satz 3 HmbSG.

Stimmberechtigt zu den oben angeführten Beschlussvorlagen über die Gestaltung des Schullebens sind im Schulvorstand die vier Schulvertreter/innen, die vier Praxisvertreter/innen sowie die Mitglieder des Schülerrates und des Elternrates.

Alle Mitglieder haben zu den Elementen der Gestaltung des Schullebens ein Informations-, Rede- und Antragsrecht.

### 3.3 Beschlussfassung

Der Schulvorstand beschließt mit der Mehrheit der Schulvertreter/innen als auch der Mehrheit der Praxisvertreter/innen als auch mit der Mehrheit der Vertreter/innen der Fachgewerkschaften (Prinzip der kumulativen Mehrheit). Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen der Schulleiterin/ dem Schulleiter die Rechte aus § 90 Absatz 1 HmbSG zu. (Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter).

## 4. Einberufung

Der Schulvorstand wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen.

Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Schuljahr außerhalb der Schulferien statt.

Der Schulvorstand ist möglichst im Anschluss einzuberufen. Bei der Terminierung der Sitzungen sind die zeitlichen Erfordernisse insbesondere der außerschulischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

- 4.2 Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.
- 4.3 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übersendet den Mitgliedern des Schulvorstandes und der Schulaufsicht grundsätzlich spätestens *vierzehn Tage* vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung, Anträgen und Entscheidungsvorlagen.

## **5. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind nicht schulöffentlich. Der Schulvorstand kann andere Personen zur Teilnahme in einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

## **6. Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen des Schulvorstandes werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter geleitet.

## **7. Tagesordnung**

7.1 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung mit den Entscheidungsvorlagen. Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Vorschläge zur Beratung bzw. Beschlussfassung unterbreiten.

7.2 Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, die auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden können, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der jeweilige Schulvorstand dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

## **8. Rederecht**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen

Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

Einem Mitglied, das zur Geschäftsordnung sprechen will, ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen.

Einer oder einem von der zuständigen Behörde (HIBB) entsandten Vertreterin oder Vertreter ist jederzeit das Wort zu erteilen.

## **9. Beschlussunfähigkeit**

Sind oder wird der Schulvorstand beschlussunfähig, so können sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zur selben Tagesordnung erneut einberufen werden. Der Schulvorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beschlussfähig.

## **10. Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einer Stimmberechtigten bzw. von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und sind vorher im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den jeweils weitestgehenden Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss die Rednerliste vor der Abstimmung verlesen werden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstandes bestimmt für die Dauer eines Jahres eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellvertretene Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer.

#### **11. Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung, auch eine Entscheidung einen Beschluss nicht zu fassen, binnen zwei Wochen gegenüber den Mitgliedern des entsprechenden Schulvorstandes schriftlich beanstanden, wenn

- der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entgegenstehen oder
- sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder
- die Entscheidung der mit der zuständigen Behörde (HIBB) getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht.

Hält der Schulvorstand die Entscheidung in einer Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde (HIBB) einzuholen. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob die Entscheidung ausgeführt werden darf.

#### **12. Ausschüsse**

Die Schulvorstände können Ausschüsse einsetzen.

#### **13. Niederschrift**

Über die Sitzungen des Schulvorstandes werden Niederschriften angefertigt. Sie müssen den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind den Teilnehmern des Schulvorstandes und der zuständigen Schulaufsicht unverzüglich zu übersenden.

Über Anträge auf Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Schulvorstand durch den Beschluss. Der Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten, die der beanstandeten Niederschrift gegeben werden soll. Berichtigungen der Niederschrift können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergaben beziehen. Sachliche Änderungen der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

#### **14. Zusammenarbeit mit schulischen Gremien**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende informiert den Schülerrat, den Elternrat, die Lehrerkonferenz und die Lernortkooperationen durch Übersendung der Protokolle über die gefassten Beschlüsse.

**Grundlage:**

Hamburgisches Schulgesetzes (letzte Fassung 19.02.2013, insbesondere §§ 76 – 78 und § 90) und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetz (06.07.2006).